

Inserate.

Bekanntmachung.

Die Regierung des Kirchenstaates hat einige weitere Zollermäßigungen beschlossen, die, insofern sie den schweizerischen Handelsstand interessiren dürften, hiemit veröffentlicht werden. Die betreffende Verordnung vom 9. November 1868 in extenso liegt zu Jedermanns Einsicht vor beim

Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Verzeichniß der Zollermäßigung.

Einfuhr. Benennung der Artikel.	Tarif von 1830.			Neuer Ansat.		
	Stückflab.	Centl.	Salocchl.	Stückflab.	Centl.	Stück.
Brantwein und Weingeist in Fässern und in andern Gefässen	100	6	—	100	5	—
Die frühere Verbrauchssteuer wurde von £. 11 auf £. 6 per 100 £ ermäßigt						
Bier, außer der Verbrauchssteuer	"	2	—	"	7	—
Flinten- und Pistolenhähne, auch Kapseln	"	12	—	"	26	85
Stearinkerzen	"	20	—	"	7	50
Schreib- und Druckpapier	"	8	—	"	12	50
Farbiges Papier, Gold- und Silberpapier	"	2	40	"	12	50
Papiertapeten	"	8	—	"	12	50
Pappendekel	"	1	50	"	12	50
Chocolate	"	20	—	"	50	—

Einfuhr. Benennung der Artikel.	Tarif von 1830.			Neuer Anfsz.		
	Mafstab.	Cent.	Grainch.	Mafstab.	Pier.	Gr.
Lein- und Hanfgarn, rohes, nicht gezwirntes	100	5	—	100	7	50
" " " gezwirntes	"	5	—	"	10	—
" " " gebleichtes und gefärbtes	"	12	—	"	20	—
Chirurgische und andere stählerne Instrumente	"	4	50	"	5	—
Fensterglas	"	4	05	"	4	—
Arbeiten aller Art aus Kautschuk und Gutta-percha	"	?	?	"	10	—
Bücher, nur gemein eingebunden, mit Pergament- oder Leinwandüberzug	"	1	—	"	7	50
Bücher, in jedem andern Einband	"	15	—	"	20	—
Brillen, Fernrohre und andere optische Instrumente	"	30	—	"	53	75
Stahewaaren, feine, wie Rasir- und Federmesser, Scheeren u. dgl.	"	30	—	"	26	85
Musikdojen (Cariglioni)	"	30	—	"	26	85
Medaillen oder falsche Gold- und Silberborten, Spitzen u. dgl.	1	1	50	"	2	50
Liqueure aller Art	100	10	—	"	10	—
Gerberrinde, gemahlene	"	—	10	"	—	10
Extrait d'Absinthe, Cognac, Kirschwasser u. dgl., in jeder Art von Gefäßen (nebst römischer Verbrauchssteuer von £. 6 per 100 £.)	"	6	—	"	5	—
Ansfuhr.						
Wolle, rohe	"	1	—	"	4	—
Thierhörner, rohe	"	1	—	"	1	60

100 £ römisches Gewicht = 50 Kilogramm.

1 Scudo romano = Fr. 5. 40.

1 Lira romano = " 1. —.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingefandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für eine Aële Isaline Garrigue?, gebürtig von Zürich, Wittve von Franz Xaver Spindler, gewesene Rentière, gestorben am 2. Dezember 1867 in ihrer Wohnung, rue St. Dominique 188, n einem Alter von 61 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 18. Dezember 1868.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Einführung von Cartons mit Coupons für den internen Geldanweisungsverkehr.

Unterm 12. Oktober 1868 hat der Bundesrath eine neue Verordnung über die internen Gelbanweisungen erlassen, die mit dem 1. Jänner 1869 in Kraft tritt, welche von den bisherigen Vorschriften darin abweicht, daß die neuen Cartonformulare, ganz gleich wie diejenigen für den Verkehr mit Deutschland, mit einem Coupon versehen sind, dessen Rückseite für Mittheilungen jeder Art benutzt und welcher von der Anweisung abgetrennt und vom Adressaten zurückbehalten werden kann.

Indem wir das Publikum von dieser Abänderung benachrichtigen, bringen wir demselben gleichzeitig zur Kenntniß, daß die bisherigen Cartonformulare (ohne Coupon) gleichwohl noch fortbenutzt, von den Inhabern von Vorräthen aber auch vom 1. Jänner 1869 an, insoweit es die vorhandenen Vorräthe erlauben, bei den sämtlichen Postbüreau und gelbanweisungspflichtigen Postablagen gegen neue Formulare ausgetauscht werden können.

Bern, den 17. Dezember 1868.

Das schweiz. Postdepartement.

Ausschreibung von Telegraphendrath.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf für's Jahr 1869:

1,000	Kilogramm	verzinkten	Telegraphendrath	von	1 1/2	Millimeter	Dicke.
40,000	"	"	"	"	3	"	"
30,000	"	"	"	"	4	"	"

In den Angeboten soll der Preis pro Kilogramm, franko an die Hauptwerkstätte der Centralbahn in Olten abgeliefert, angegeben sein. Der Drath ist in drei Terminen zu liefern, nämlich ein Drittel den 15. März, das zweite Drittel den 30. April und der Rest den 15. Juni 1869. Es ist gestattet, Angebote für Lieferung bloß eines Theils obiger Mengen einzureichen.

Die Angebote sind unter Siegel bis spätestens den 15. Januar 1869 mit der Aufschrift „Angebot für Telegraphendrath“ an die unterzeichnete Stelle zu adressiren. Ebendasselbst kann das Pflichtenheft bezogen werden, und es haben eventuelle Lieferanten in ihren Angeboten die unbedingte Annahme der im Pflichtenheft enthaltenen Bedingungen schriftlich zu erklären.

Fabrikanten, welche bisher noch keinen Drath an die schweizerische Telegraphenverwaltung geliefert haben, sind gehalten, ein Muster des 3. und 4. Millimeter-Drathes von mindestens je 10 Kilogramm, mit genauer Adresse des Versenders bezeichnet, bis spätestens den 15. Januar 1869 an die Hauptwerkstätte in Olten zu senden.

Bern, den 10. Dezember 1868.

Die Telegraphendirection:
L. Curchod.

Ausschreibung von Linienklemmen.

Die unterzeichnete Verwaltung bedarf im Jahr 1869 12,000 Linienklemmen für 3 Millimeter dicken Telegraphendrath; dieselben sind in folgenden Terminen franko Bern abzuliefern:

4000 den 15. März, 4000 den 30. April, 4000 den 15. Juni 1869.
Musterklemmen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht bereit.

Angebote mit Angabe des Preises franko Bern sind versiegelt bis spätestens den 15. Januar 1869 unter der Aufschrift „Angebot für Linienklemmen“ an die unterzeichnete Stelle zu adressiren.

Bern, den 10. Dezember 1868.

Die Telegraphendirection:
L. Curchod.

Lieferung von Heu für den Waffenplatz Thun.

Für den nächstjährigen Bedarf von Heu auf dem Waffenplatz Thun wird die Lieferung von circa 6000 bis 7000 Centner hiemit zur Concurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft erteilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Partien sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Heu“ bis zum 10. Januar 1869 franco an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 16. Dezember 1868.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Lieferung von Stroh für den Waffenplatz Thun.

Für den nächstjährigen Bedarf von Stroh auf dem Waffenplatz Thun wird die Lieferung von circa 4000 bis 5000 Centner hiemit zur Concurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft erteilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Partien sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Stroh“ bis zum 10. Januar 1869 franco an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 16. Dezember 1868.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Postkommis in Fleurier (Neuenburg). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 30. Dezember 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 1) Gehilfe der Hauptzollstätte Verrières-Bahnhof (Neuenburg). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 5. Januar 1869 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 21. Dezember 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1868
Date	
Data	
Seite	1015-1020
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 002

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.